BWL – CARBURA

1. Allgemeines

1.1 Worum geht es

Im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung legt der Bund fest, welche lebensnotwendigen Güter zwecks Überbrückung allfälliger Versorgungskrisen und Mangellagen in Pflichtlager gelagert werden müssen. Die CARBURA stellt sicher, dass im Bereich der flüssigen Brenn- und Treibstoffe die vorgeschriebenen Pflichtlager geführt werden. Um die Einhaltung der Pflichtlagervorschriften zu überwachen ist die Einfuhr flüssiger Brenn- und Treibstoffe reguliert. Wer solche Waren einführt, benötigt eine Bewilligung der CARBURA.

1.2 Grundlagen und Informationen

Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von flüssigen Treib- und Brennstoffen (SR *531.215.41*)

1.3 Hinweis in Tares

Tarifpositionen, die aus pflichtlagerrechtlicher Sicht relevant sind, enthalten den Hinweis «Bewilligungspflicht: BWL-Ca».

2. Angaben in der Zoll- bzw. Warenanmeldung

Wer flüssige Brenn- oder Treibstoffe einführt, muss sich in der Warenanmeldung zur Regulierungspflicht äussern und die Bewilligung der Carbura erfassen.

Identifikation Regulierung	Passar: - Regulierung 1 (ja) - Regulierungscode 820 «BWL – Carbura»
	e-dec: - Bewilligungspflicht «ja» - Bewilligende Stelle «BWL-Ca»
Weitere Angaben	- Bewilligungstyp 2 Generalbewilligung[1] - Bewilligungsnummer - Bewilligungsinhaber[2]

3. Weitere Informationen

Toleranzmengen

Mengen bis 20 kg können ohne Bewilligung eingeführt werden.

[1] Nur bei Anmeldungen im System e-dec

[2] Nur bei Anmeldungen im System Passar